

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.306/3-4/90

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 10. April 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Österreichisch-jugoslawisches
Doppelbesteuerungsabkommen.

UNTERSCHREIBUNG	
Z. 31	-GE-9 90
Datum: 12. APR. 1990	
Verteilt: 12.4.90	

S. Jankovics

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Österreichisch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommen zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
i.V. S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.306/3-4/90

An das
Bundesministerium für Finanzenin W i e n

1010 Wien, den 10. April 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Österreichisch-jugoslawisches
Doppelbesteuerungsabkommen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 9. Feber 1990, GZ 04 2682/2-IV/4/90 zum Österreichisch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommen wie folgt Stellung:

Mit dem Einkommensteuergesetz 1988 wurden neben den Leistungen der Pensionsversicherung grundsätzlich auch die Geldleistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung in das steuerpflichtige Einkommen einbezogen. Soweit es sich hierbei um Leistungen aufgrund eines Dienstverhältnisses handelt, fallen sie hierbei unter § 25 Abs. 1 Z 1 EStG 1988, in allen anderen Fällen (damit insbesondere aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit) sind diese Bezüge nach § 32 Z 1 EStG 1988 zu erfassen. Bei unbeschränkter Steuerpflicht (Wohnsitz in Österreich) gilt dies auch für Bezüge aus einer entsprechenden ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit.d EStG 1988).

Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70 EStG 1988) ergibt sich eine entsprechende Einkommensteuerpflicht umfänglich für Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung (sowohl der unselbständig als auch der selbständig Erwerbstätigen) sowie - soweit das aus ho. Sicht beurteilt werden kann -

eingeschränkt auf Leistungen aufgrund eines Dienstverhältnisses für Leistungen aus der österreichischen Kranken- und Unfallversicherung, da Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung aufgrund einer nichtselbständigen Arbeit nach § 32 Z 1 EStG 1988 zu erfassen sind und eine entsprechende Regelung für die Besteuerung bei beschränkter Steuerpflicht nicht zu bestehen scheint (§ 98ff EStG 1988).

Im Hinblick auf diese unterschiedlichen Auswirkungen erscheint es unter Berücksichtigung des Kommentares zu Art.18 des OECD-Musterabkommens zweckmäßig, in den Doppelbesteuerungsabkommen generell - und damit auch im Verhältnis zu Jugoslawien - eine Regelung aufzunehmen, wonach alle Leistungen aufgrund der Sozialversicherungsgesetzgebung nur im Quellenstaat besteuert werden dürfen.

Hinsichtlich der in Art.18 Abs. 2 des Entwurfes enthaltenen Regelungen ist ergänzend zu bemerken, daß diese - in bezug auf Österreich - offensichtlich nur die Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung umfassen sollen, wobei davon ausgegangen wird, daß unter den Begriff "Ruhegehälter" alle Leistungen der Pensionsversicherung unabhängig von ihrer Bezeichnung (Abfindung, Knappschaftssold u.ä.) zu subsumieren sind, jedenfalls aber auch Witwen- und Waisenspensionen erfaßt werden (müßten). Soweit nicht eine generelle Neufassung vorgesehen wird, sollte daher zur Klarstellung gegebenenfalls eine dem Abs. 1 entsprechende Ergänzung ("und ähnliche Vergütungen") vorgesehen werden. Darüber hinaus wäre sicherzustellen, daß aus der Einschränkung des Abs. 1 auf Leistungen "für frühere unselbständige Arbeit" nicht eine entsprechende Einschränkung auch hinsichtlich des Abs. 2 abgeleitet wird.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
i.V. S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

